

## **2. Änderungssatzung Der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 3.Juli 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zingst am **03.05.2018** folgende Änderung der Satzung über die Strand- und Badeordnung in der Gemeinde – Ostseeheilbad Zingst – beschlossen.

### **§ 1**

Der im § 1 Allgemeines geregelte Vertrag ist durch neuen privatrechtlichen Vertrag durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) der Gemeinde Zingst in Nutzung gegeben.

### **§2**

In § 8 wird „gekennzeichnet durch Drahtabspernung“ gestrichen.

### **§ 3**

Der § 9 wird erweitert Befahren und Befliegen des Strandes  
Neu (2) Der Strand darf nicht mit motorisierten Fluggeräten wie Drohnen, mit Ausnahme des Rettungscopters und da auch nur mit gültigem Kenntnissnachweis zu Rettungs- und Trainingszwecken, befliegen werden.

### **§ 4**

- (1) In (2) wird ergänzt Das Betreiben, Ablanden und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die auf Grund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden, insbesondere StandUP (SUP) – und Surfbretter, sind außerhalb der Strandübergänge 6 und 16 unzulässig. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.  
Eingefügt wird neu: Das Anlanden mit einem Rettungsboot des Wasserrettungsdienstes ist am gesamten Strandabschnitt des Ostseeheilbades Zingst gestattet.

### **§ 5**

- (4) neu: Tauchen ist nur mit Tauchflagge bzw. Tauchboje, und im Zeitraum vom 15.05.- 30.09. eines Jahres nur nach Anmeldung beim besetzten Rettungsturm, erlaubt.

### **§ 6**

- (2) Ergänzt Ausgenommen von dem Verbot der ambulanten Versorgung ist der Verkauf von Speiseeis. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt dieser ausschließlich mittels manuell betriebener Kühlfahrzeuge. Die Erlaubnis zum Verkauf von Speiseeis wird nur an einen Anbieter vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 4 Jahren.

### **§ 7**

Hunde im Strandgebiet wird präzisiert:  
Strandübergang 3 a in Richtung 3 und 15 b in Richtung 16

§ 8

(2) Wird vom Zeitraum präzisiert:

Im Zeitraum vom 01.10. bis ein Wochenende vor Ostern des Folgejahres ist das Reiten mit der Bewegungsart Trab zwischen den Strandübergängen Zingst 1 und Zingst 2 a gestattet. Die Pferde sind zwecks eindeutiger Zuordnung zu einem Reiterhof zu kennzeichnen.

§ 9 Inkrafttreten

Die 2.Änderungssatzung über die Strand- und Badeordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV des Landes M-V in der gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Zingst, den 03.05.2018

A. K u h n

- Siegel -